



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Seehausen am Staffelsee mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 26.05.1989 folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurggebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurggebiet

Kurggebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteils Insel Wörth.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 Euro
2. für Personen vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,75 Euro
3. für Schwerbehinderte mit Behinderungsgrad ab 80 %	0,50 Euro
4. für Schwerbehinderte mit Behinderungsgrad von 100 %	frei
5. für Begleitpersonen für Schwerbehinderte (mit Nachweis)	frei

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am Tag der Ankunft elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst nach Erstellung einer Rechnung abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Beitragseingang. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8
Zuwiderhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 KAG mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung gemäß Art. 15 KAG sowie die Abgabengefährdung gemäß Art. 16 KAG werden mit einem Bußgeld geahndet. Der Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2009 mit Änderungssatzung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Seehausen a. Staffelsee, den 30.03.2023



Markus Hörmann
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am **31.05.2023** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **26.05.2023** angeheftet und am **15.06.2023** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 19.06.2023
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Schwaller

